



Entwurf

Verordnung zum Parkplatzreglement der Gemeinde Neuenkirch

Öffentliche Mitwirkung vom 10. März bis 8. April 2025

Öffentliche Vernehmlassung vom 3. November bis 15. Dezember 2025

Stand: 15. Oktober 2025

kein Muster → Grundlage: Beispiele andere Gemeinden
Die blauen Erläuterungen fallen nach dem Beschluss weg.

Es handelt sich um einen Entwurf, nicht um ein rechtsgültiges Dokument.

Vom Gemeinderat (zuständige kommunale Behörde) beschlossen am ...

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Marcel Wolfisberg

Thomas Rubin

Der Gemeinderat Neuenkirch erlässt gestützt auf das Parkplatzreglement der Gemeinde Neuenkirch vom XX folgende Verordnung:

Art. 1 Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren

¹ Für das Parkieren gelten folgende Gebühren:

Parkierdauer	Gebühr
Die ersten 2.5 Stunden	Keine Gebühr
Jede weitere Stunde	Fr. 1.00

² Beim Parkplatz Lippenrüti gelten folgende Bestimmungen und Gebühren:

- Maximale Parkdauer von 96 Stunden

Parkierdauer	Gebühr
Die ersten 2.5 Stunden	Keine Gebühr
Jede weitere Stunde	Fr. 1.00
Tageskarten:	
- Die ersten 24 Stunden	Fr. 5.00
- Jeder weitere Tag (24 Stunden)	Fr. 2.50

³ Eine Umtriebsentschädigung (bei öffentlichen Abstellflächen im Eigentum der Gemeinde Neuenkirch und bei privaten Abstellflächen, welche dem Parkplatzreglement unterstellt sind) beträgt maximal Fr. 60.00.

Die gebührenfreie Parkierdauer wurde im Sinne der Mitwirkung auf 2.5 h festgelegt. Eine längere Gratisparkierdauer widerspricht dem Zweck des Reglements zur Bewirtschaftung und Lenkung der Parkplätze. Ergänzung der maximalen Höhe der Umtriebsentschädigung bei falschem Parkieren bzw. fehlender Zahlung der Parkgebühren. Gemäss Bundesgerichtsurteil von 2014 wird eine Umtriebsentschädigung zwischen Fr. 30.00 und Fr. 52.00 als angemessen erachtet. Die genaue Höhe der Umtriebsentschädigung wird Gegenstand der weiteren Arbeiten sein. Üblicherweise liegt diese bei Fr. 30.00.

Art. 2 Unterstellung privater Abstellflächen auf Verlangen

Im Folgenden werden die privaten Abstellflächen aufgeführt, welche dem Parkplatzreglement unterstellt werden, vgl. Anhang 2:

Parkierungsanlage			Datum Unterstellung
Nr.	Bezeichnung	GS-Nr.	
	Kirche Neuenkirch	1831	

Art. 3 Bestimmungen zu öffentlichen Abstellflächen und Abstellflächen im Eigentum der Gemeinde Neuenkirch

Im Folgenden werden die Abstellflächen aufgeführt, bei welchen spezielle Beschränkungen gemäss Art. 17 Parkplatzreglement gelten.

Parkierungsanlage			Spezielle Beschränkung
Nr.	Bezeichnung	GS-Nr.	
	Schulhausstrasse Sempach Station – Pausenplatz	989	Parkieren nur bei Anlässen zulässig.
	Schulhausstrasse Sempach Station – Hartplatz (mit Tor)	989	Nur zugänglich, wenn das Tor geöffnet ist. Es gelten die ordentlichen Gebühren.

Bergstrasse Neuenkirch	568	Parkieren während der Unterrichtszeiten für ausgewählte Berechtigte zulässig. Parkieren nur ausserhalb der Unterrichtszeiten zulässig. Es gelten die ordentlichen Gebühren.
Pausenplatz Sonnweid Neuenkirch	568, 1436	Parkieren nur bei Anlässen zulässig.
Pfarrheim Neuenkirch	1436	Parkieren nur ausserhalb der Unterrichtszeiten zulässig. Es gelten die ordentlichen Gebühren.
Schulhaus Hellbühl	824	Parkieren nur ausserhalb der Unterrichtszeiten zulässig. Es gelten die ordentlichen Gebühren.
Turnhalle Hellbühl Ost	997	Parkieren nur ausserhalb der Unterrichtszeiten zulässig. Es gelten die ordentlichen Gebühren.
Turnhalle Hellbühl – Hartplatz	997	Parkieren nur bei Anlässen zulässig.

Art. 4 Vereinsnutzungen

Bei grösseren Veranstaltungen und zeitlich beschränkten Ausnahmefällen (z.B. Fasnacht) kann die Gemeinde eine Bewilligung für das Abstellen von Anhängern auf den Abstellflächen, welche dem Reglement unterstellt sind, ausstellen (vgl. Art. 14 Parkplatzreglement).

Bei grösseren Veranstaltungen kann die Gemeinde eine bestimmte Anzahl Parkkarten für das gebührenfreie Parkieren auf den Abstellflächen ausstellen. Diese sind für Vor- und Nachbereitungsarbeit der helfenden Personen von Veranstaltungen vorgesehen (vgl. Art. 15 Parkplatzreglement).

Betreffend Länge der Gratis-Parkzeit ist keine Ausnahme für Vereinsnutzungen vorgesehen.

Als Ergebnis der Verhandlungen mit dem Vereinen im Rahmen der Mitwirkung wurden im Parkplatzreglement Änderungen vorgenommen, vgl. obenstehende Auflistung.

Art. 5 Rechtsschutz oder Rechtsmittel

- ¹ Die Gemeinde erlässt nötigenfalls nach § 26 des Gebührengesetzes einen beschwerdefähigen Entscheid über die Gebührenpflicht und die Gebührenhöhe, wenn die gebührenpflichtige Person dies innert 10 Tagen seit Zustellung der Rechnung verlangt bzw. wenn die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen wird.
- ² Entscheide der Gemeinde über Einsprachen und den Entzug von Bewilligungen können innert 30 Tagen seit Zustellung mittels Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht des Kantons Luzern angefochten werden.

Beispiel Gemeinde Büron (2022)

Art. 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den XX **bzw. nach Aufstellen der Signale** in Kraft.

GEMEINDERAT NEUENKIRCH

Gemeindepräsident:

Marcel Wolfisberg

Gemeindeschreiber:

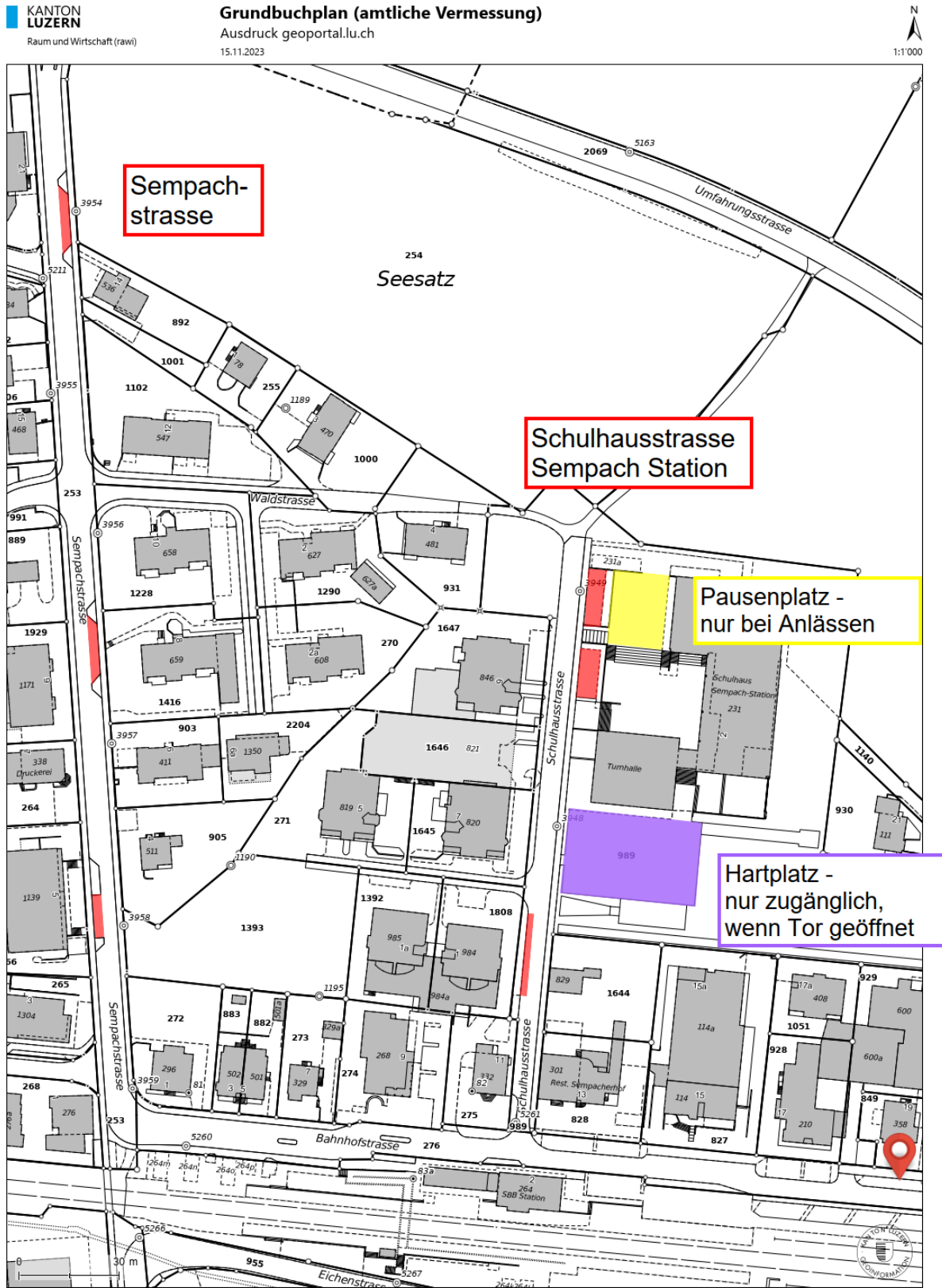
Thomas Rubin

Ab dem 1. Februar 2018 entfällt die regierungsrätliche Genehmigungspflicht für Reglemente für das Parkieren auf öffentlichem Grund (Botschaft B 85 betreffend Neuregelung von Zuständigkeiten im Strassen-, Umwelt- und Gewässerschutzrecht vom 23. Mai 2017).

Anhang 1: Plan öffentlicher Abstellflächen und Abstellflächen im Eigentum der Gemeinde

Anhang 2: Plan privater Abstellflächen, welche dem Reglement über die Gebühren für das Parkieren unterstellt sind

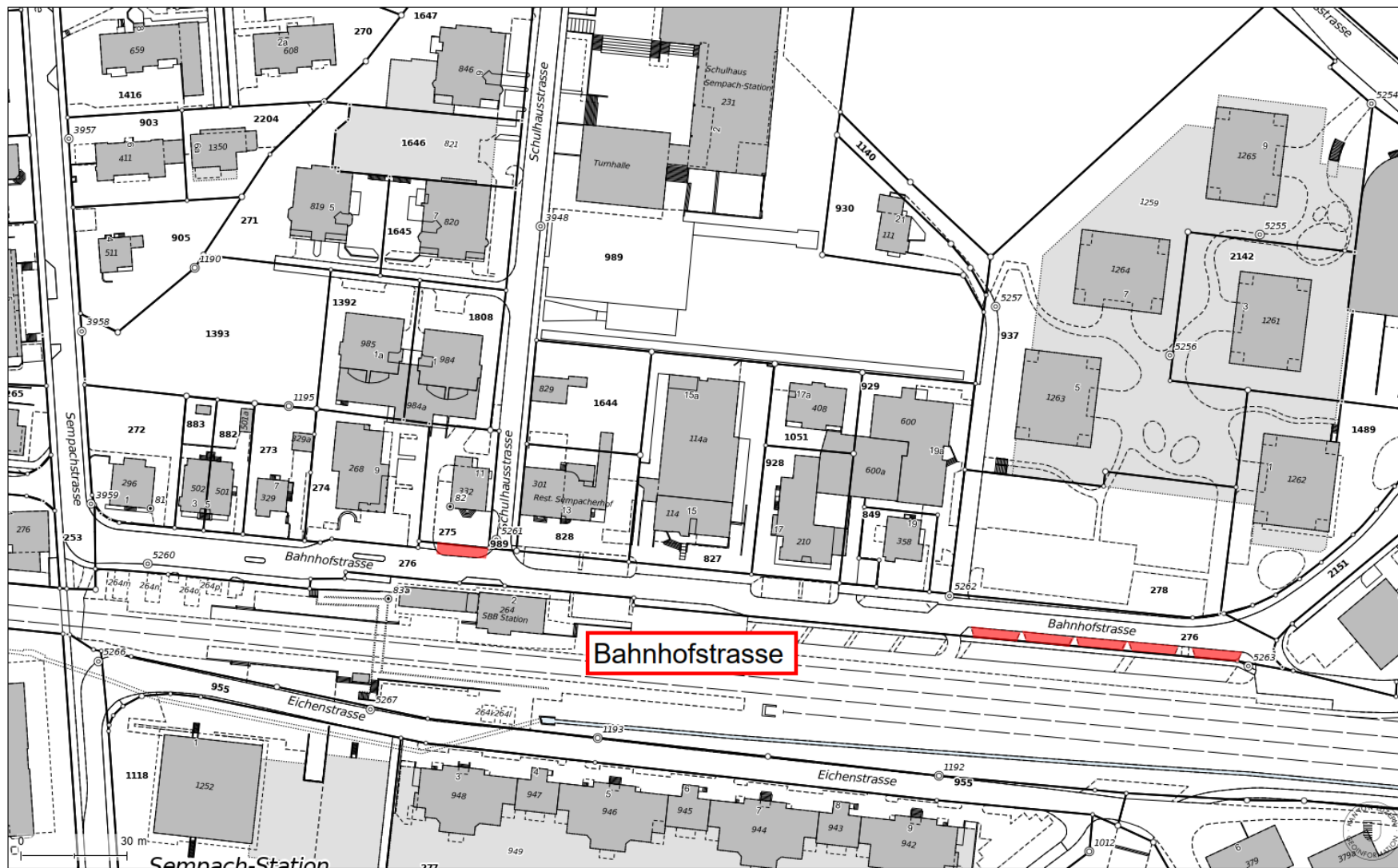
Anhang 1: Plan öffentlicher Abstellflächen und Abstellflächen im Eigentum der Gemeinde



Grundbuchplan (amtliche Vermessung)

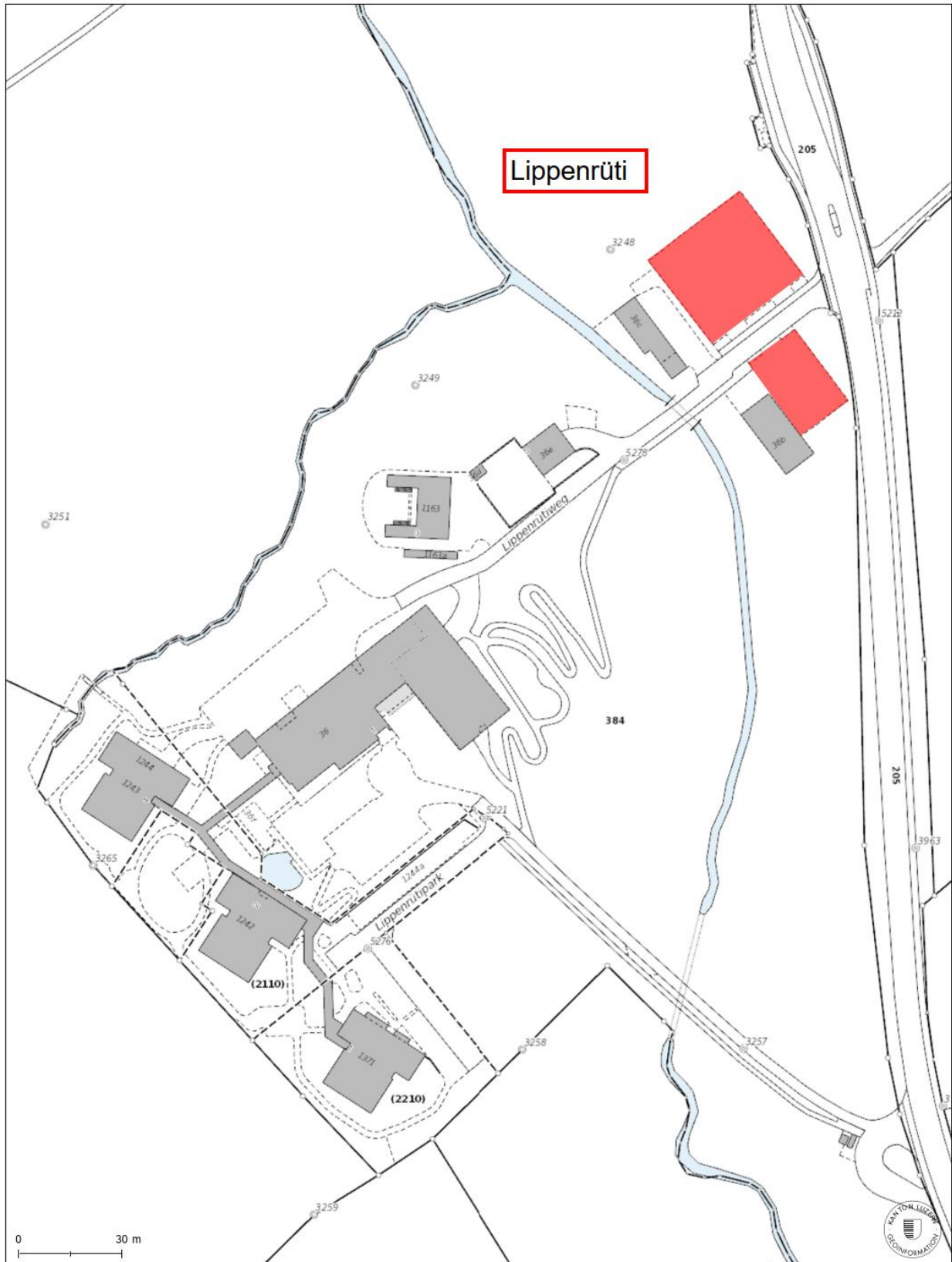
Ausdruck geoportal.lu.ch

15.11.2023



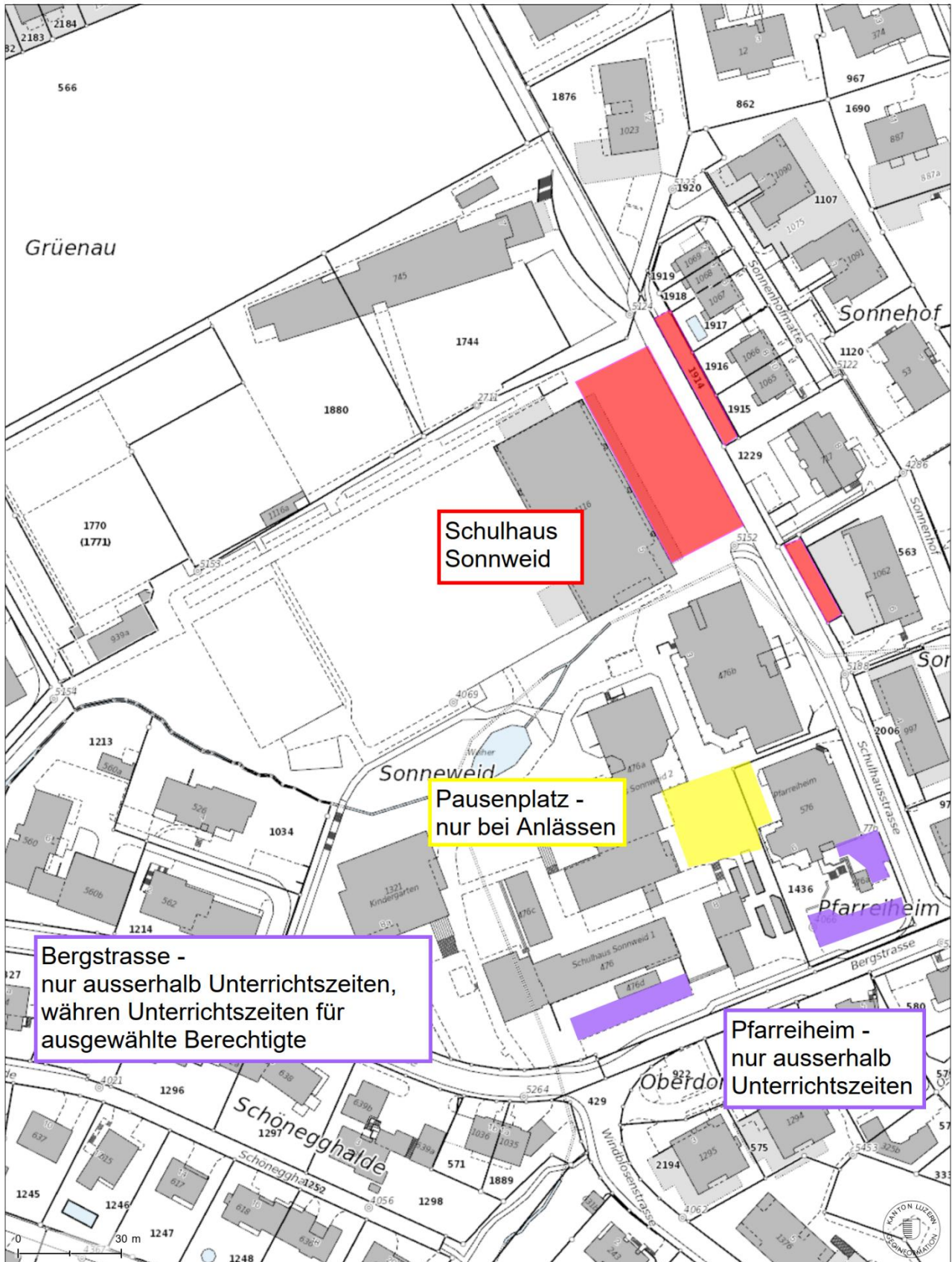
© Kanton Luzern
Für Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten wird keine Haftung übernommen.
Verbindlich sind einzig die von der zuständigen Stelle abgegebenen Pläne. Massstabsabweichungen in der Karte sind möglich.

Kartenzentrum: 2'657'533E 1'218'673N



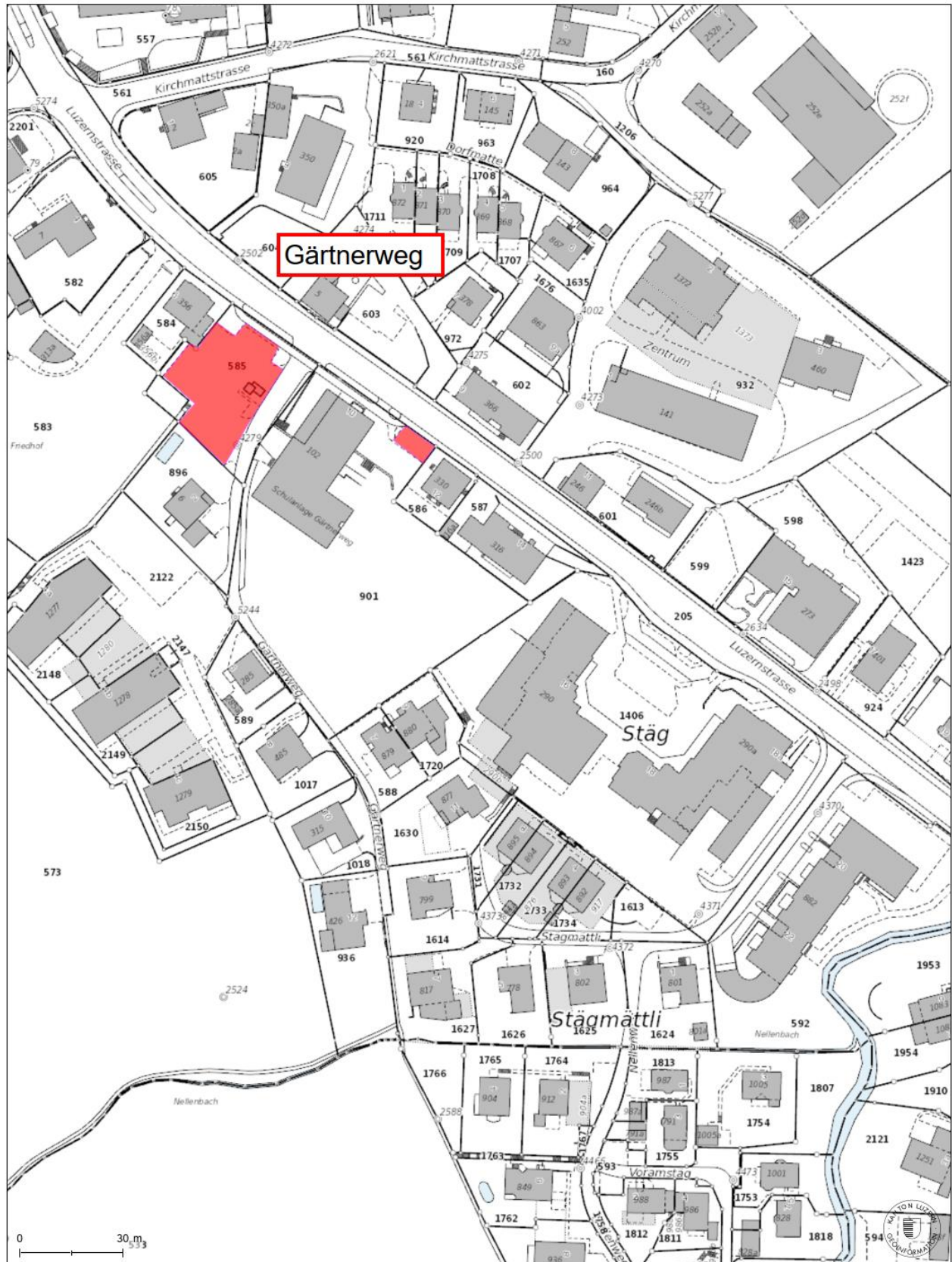
© Daten: rawi Kt. LU
Für Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten wird keine Haftung übernommen.
Verbindlich sind einzig die von der zuständigen Stelle abgegebenen Pläne. Massstabsabweichungen in der Karte sind möglich.

Kartenzentrum: 2'657'281E 1'217'918N



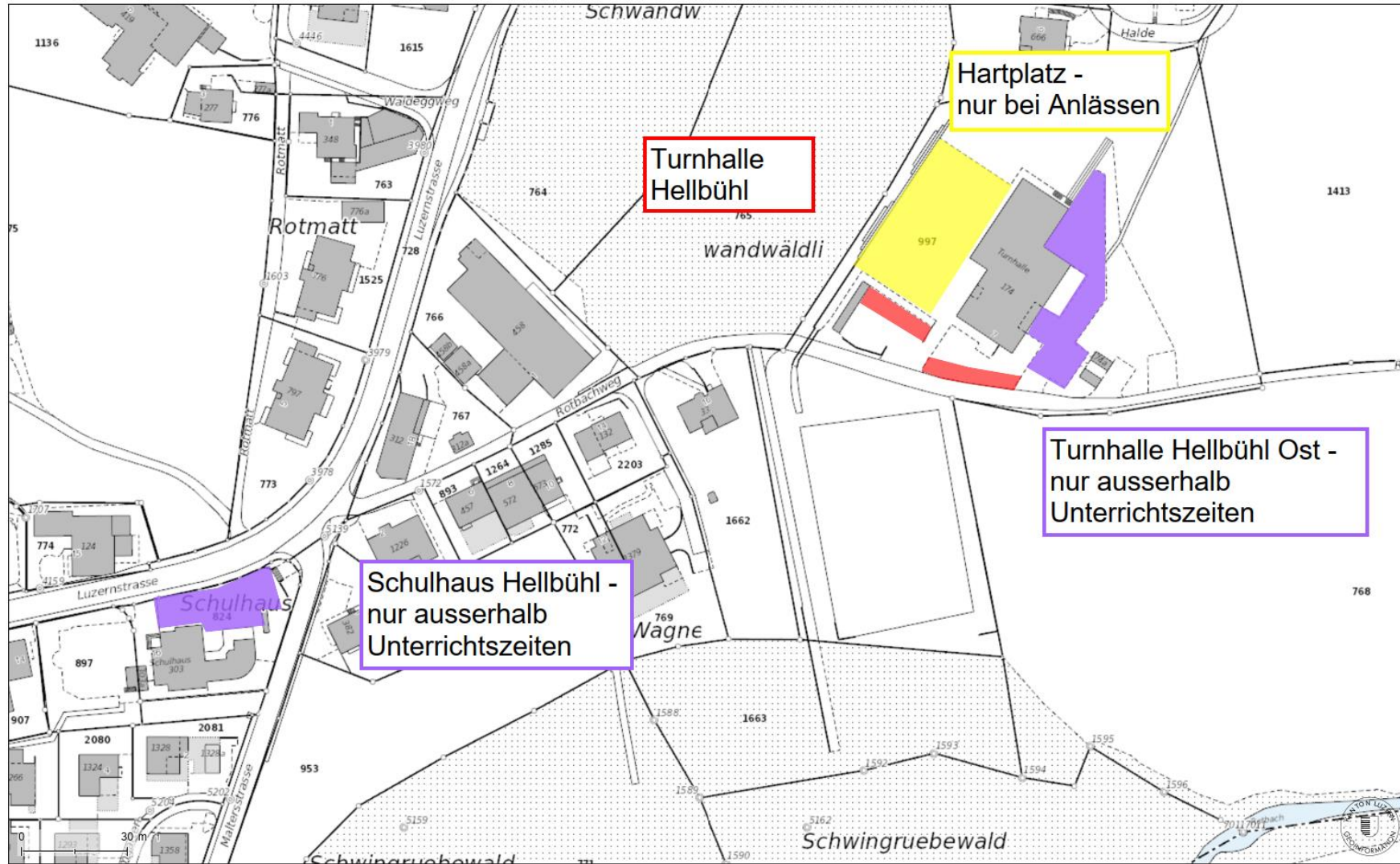
© Daten: rawi Kt. LU
Für Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten wird keine Haftung übernommen.
Verbindlich sind einzig die von der zuständigen Stelle abgegebenen Pläne. Massstabsabweichungen in der Karte sind möglich.

Kartenzentrum: 2'657'828E 1'216'873N



© Daten: raw Kt. LU
Für Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten wird keine Haftung übernommen.
Verbindlich sind einzig die von der zuständigen Stelle abgegebenen Pläne. Massstabsabweichungen in der Karte sind möglich.

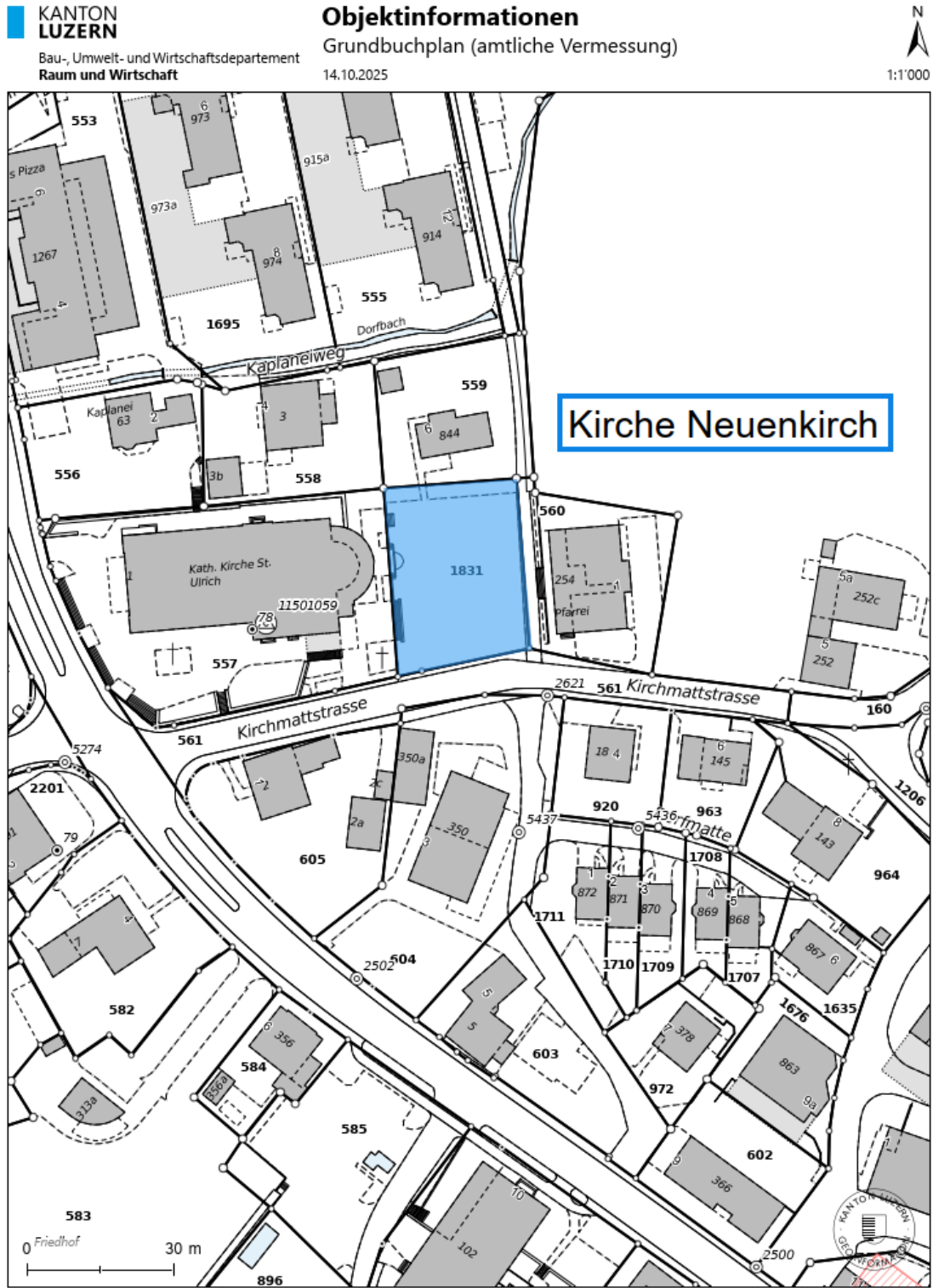
Kartenzentrum: 2'658'161E 1'216'651N



© Daten: rawi Kt. LU
Für Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten wird keine Haftung übernommen.
Verbindlich sind einzig die von der zuständigen Stelle abgegebenen Pläne. Massstabsabweichungen in der Karte sind möglich.

Kartenzentrum: 2'658'002E 1'213'623N

Anhang 2: Plan privater Abstellflächen, welche dem Reglement über die Gebühren für das Parkieren unterstellt sind



© Kanton Luzern

Für Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten wird keine Haftung übernommen. Verbindlich sind einzig die von der zuständigen Stelle abgegebenen Pläne. Massstabsabweichungen in der Karte sind möglich.